

**SATZUNG
ÜBER DIE FÜHRUNG EINES
GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERVERZEICHNISSES**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 160) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Aufgrund dieser Satzung wird die Stadt Neustadt in Holstein ermächtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Grundstückseigentümerverzeichnis zu führen. Das Verzeichnis enthält neben der genauen Bezeichnung aller im Stadtgebiet liegenden Grundstücke die Grundbuchangaben, auch die Namen der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers. Das Verzeichnis wird im Stadtbauamt der Stadt Neustadt in Holstein, Kirchhofsallee 2, 23730 Neustadt in Holstein, geführt.

(2) Die Daten werden nach den Angaben des Katasteramtes erhoben und aktualisiert. Das Verzeichnis enthält für alle im Stadtgebiet liegenden Grundstücke die Angaben über Größe, Lage, Grundbuchbezeichnungen, Eigentums- und Erbbaurechtsverhältnisse.

(3) Die Daten werden auch nach den Angaben, die aus der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß §§ 24 ff. BauGB der Stadtverwaltung bekannt geworden sind, aktualisiert.

§ 2

Die Daten aus dem Grundstückseigentümerverzeichnis werden gemäß § 10 Abs. 4 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 ohne Kenntnis der Betroffenen erhoben und für folgende Zwecke innerhalb der Stadtverwaltung weiterverarbeitet:

- Erhebung von Ausbau- und Erschließungsbeiträgen
- Erhebung von Beiträgen nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Neustadt in Holstein
- Bearbeitung und Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß §§ 24 ff. BauGB
- Bearbeitung und Prüfung von Bodenverkehrsangelegenheiten nach §§ 19 ff. BauGB
- Erstellung von Bebauungsplänen und sonstigen städtebaulichen Satzungen
- Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten
- Ausstellung von Bescheinigungen und Erklärungen, beispielsweise für Beleihungszwecke
- Erteilung von Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen, Pfandentlassungserklärungen und anderen Erklärungen für das Grundbuch
- Ablösung von Stellplätzen und Garagen
- Bearbeitung von Baulasten und Führung des Baulastverzeichnisses
- Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung (§ 82 II. WoBauG) und auf Erteilung von Gebührenfreiheitsbescheinigungen im steuerbegünstigten Wohnungsbau

- Bearbeitung hinsichtlich der Erteilung von Bestätigungen über den Endtermin der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ nach WoBindG
- Bearbeitungen hinsichtlich § 12 WoBindG
- Benutzungsgebührenerhebung und -abrechnung im Abwasserbereich
- Klärschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen
- Durchführung des Anschluß- und Benutzungszwanges nach der Abwassersatzung der Stadt Neustadt in Holstein
- Kosten- und beitragsmäßige Abwicklung mit den Wasser- und Bodenverbänden
- Prüfung und Bearbeitung von Bauvoranfragen und Bauanträgen
- Tief- und hochbauliche Planungen
- Verwaltungsseitige Abwicklung von Grundstückszufahrtsangelegenheiten
- Erstellung von städtebaulichen Entwürfen
- Klärung der Eigentumsverhältnisse bei der Pflege von städtischen Grünanlagen
- Bearbeitung und Kontrolle von Entwässerungsangelegenheiten, Fett- und Benzinabscheiderreinigung
- Vervollständigung des Kanalkanasters
- Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes
- Ermittlung von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern beim Ankauf von Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Ermittlung der Eigentumsverhältnisse bei Umweltdelikten und im Rahmen der Baumschutzverordnung
- Veranlagung zur Grund- und Zweitwohnungssteuer
- Veranlagung zur Straßenreinigungsgebühr
- Städtebauförderung
- Auskünfte an das Standesamt in Beurkundungsfällen, z.B. Feststellung des Sterbeortes
- Festlegung von Hausnummern

§ 3

Auskünfte aus dem Grundstückseigentümerverzeichnis an private Dritte werden nicht erteilt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Neustadt in Holstein, 20. Dezember 1993

Siegel

Stadt Neustadt in Holstein
Der Magistrat
Dr. Kratzmann
Bürgermeister

Veröffentlicht:
LN 28.12.1993